**Urteil: Betriebsrat hat Anspruch auf eine eigene Emailadresse**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Köln

**Ein Betriebsrat kann vom Arbeitgeber eine personalisierte E-Mail-Adresse verlangen – und zwar auch außerhalb der firmeneigenen Domain.**

Das, so der Kölner Fachanwalt für Arbeitsrecht Volker Görzel, Leiter des Fachausschusses „Betriebsverfassungsrecht und Mitbestimmung“ des VDAA - Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. mit Sitz in Stuttgart, hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen durch Beschluss vom 25.4.2025 – 17 TaBV 62/24 entschieden.

**§ 40 Abs. 2 BetrVG: Arbeitgeber muss für moderne Kommunikation sorgen**

Nach § 40 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat Räume, Sachmittel und Kommunikationstechnik bereitstellen, die für die Arbeit des Gremiums notwendig sind. Dazu gehören auch zeitgemäße Kommunikationswege – wie persönliche E-Mail-Accounts.

**Der Streitfall: Supermarkt-Betriebsrat fordert eigene Adressen**

Ein Supermarkt-Betreiber stellte dem Betriebsrat nur eine zentrale E-Mail-Adresse unter der Unternehmensdomain zur Verfügung. Einige freigestellte Betriebsräte hatten zwar persönliche Adressen, andere jedoch nicht – und genau das wollten sie ändern. Die Begründung: Vertrauliche Kommunikation mit Beschäftigten und externen Stellen sei nur so möglich.

**Arbeitgeber lehnt ab – Gericht sieht das anders**

Der Arbeitgeber verweigerte den Wunsch. Seine Argumente:

* Anspruch gelte nur für das Gremium, nicht für einzelne Mitglieder.
* Telefonlisten in den Filialen seien ausreichend.

Das LAG Niedersachsen entschied jedoch: Auch einzelne Betriebsratsmitglieder können Sachmittel verlangen – ein Beschluss des gesamten Gremiums ist nicht nötig.

**Ohne E-Mail ist Betriebsratsarbeit nicht zeitgemäß**

Das Gericht machte klar:

* Eine zentrale Adresse, auf die alle Betriebsratsmitglieder Zugriff haben, reicht nicht für vertrauliche Kommunikation.
* Telefonate sind kein Ersatz für den sicheren Austausch von Dokumenten.
* Persönliche E-Mail-Adressen sind unerlässlich für eine moderne und effiziente Betriebsratsarbeit.

**Fazit: Arbeitgeber müssen umdenken**

Dieses Urteil stärkt die Rechte von Betriebsräten. Arbeitgeber müssen digitale, vertrauliche und schnelle Kommunikation ermöglichen – alles andere ist nicht mehr zeitgemäß.

Görzel empfahl, dies zu beachten und in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen, wobei er u. a. dazu auch auf den VDAA-Verband deutscher ArbeitsrechtsAnwälte e. V. – [www.vdaa.de](file:///C:\Users\Märkle\Documents\Unternehmensdepesche\Depeschen%20bearbeitet\09-2025\www.vdaa.de) – verwies**.**

Der Autor ist Mitglied des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Volker Görzel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

HMS. Barthelmeß Görzel Rechtsanwälte

Hohenstaufenring 57 a 50674 Köln

Telefon: 0221/ 29 21 92 0 Telefax: 0221/ 29 21 92 25

[goerzel@hms-bg.de](mailto:goerzel@hms-bg.de) [www.hms-bg.de](http://www.hms-bg.de)